

Direktversicherung mit dem Tarif Rente Invest Garant – RIG –

Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber

- Bitte beachten Sie, dass nur bei Beginn der Rentenphase zu dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantetermin ein Kapitalwert in Höhe der eingezahlten Beiträge garantiert wird (sog. Mindestkapitalwert). Nur die auf dieser Grundlage ermittelte Rente ist also garantiert.
- Bitte beachten Sie weiter, dass im Fall einer Beitragsfreistellung (z.B. im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens des Arbeitnehmers), eines Abrufs der vorgezogenen Altersleistung oder einer späteren Reduzierung des Beitrags der ursprünglich garantierte Mindestkapitalwert entfällt.
In diesen Fällen besteht also ein höheres Risiko einer Auffüllungsverpflichtung.

Festlegungen zur Direktversicherung

Anlage zum Direktversicherungsantrag (Tarif _____) vom _____

Bitte füllen Sie das Formular sorgfältig und vollständig aus.

A. Datum der Versorgungszusage, sofern abweichend vom Versicherungsbeginn: _____

B. Zusageform

- Beitragsorientierte Leistungszusage Beitragszusage mit Mindestleistung

C. Bezugsrecht und Finanzierungsform (Bitte immer angeben!)

Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung

Aufgeschoben unwiderrufliches Bezugsrecht

oder Sofortiges unwiderrufliches Bezugsrecht

Bezugsberechtigt im Erlebensfall ist die versicherte Person. Dieses Bezugsrecht wird unwiderruflich, sobald die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen unverfallbar geworden ist.

Die Anwartschaft ist unverfallbar, sobald die versicherte Person die Fristen (Lebensalter und Zusagedauer) des § 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG (in der jeweils geltenden Fassung) – derzeit Vollendung des 21. Lebensjahrs und mindestens 3 Jahre Zusagedauer – erfüllt hat.

Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile.

Sofern und soweit die Anwartschaft bei Ausscheiden verfallbar ist, stehen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer zu. Die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

Bei Tod der versicherten Person wird eine eventuelle Todesfall-Leistung an die in Buchstabe D genannten Personen in der dort genannten Rangfolge ausgezahlt.

Unwiderruflich bezugsberechtigt im Erlebensfall ist die versicherte Person. Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile.

Die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

Bei Tod der versicherten Person wird eine eventuelle Todesfall-Leistung an die in Buchstabe D genannten Personen in der dort genannten Rangfolge ausgezahlt.

Arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung (Entgeltumwandlung) bzw. mischfinanzierte Direktversicherung (Entgeltumwandlung mit Arbeitgeber-Zuschuss)

Sofortiges unwiderrufliches Bezugsrecht

Unwiderruflich bezugsberechtigt im Erlebensfall ist die versicherte Person. Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile.

Die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

Bei Tod der versicherten Person wird eine eventuelle Todesfall-Leistung an die in Buchstabe D genannten Personen in der dort genannten Rangfolge ausgezahlt.

D. Zahlungsverfügung für Todesfall-Leistung (Beitragsrückgewähr, Rentengarantie/Kapitalrückgewähr)

Begünstigt für eine Todesfall-Leistung sind in folgender Rangfolge:

- (1) der Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war oder der Partner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebte;
- (2) der Lebensgefährte der versicherten Person, wenn zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine gemeinsame Haushaltsführung bestand.

Lebensgefährte der versicherten Person ist:

Name, Vorname.....

Geburtsdatum.....

Soll ein anderer als der hier benannte Lebensgefährte die Todesfall-Leistung erhalten, ist dies dem Versicherungsnehmer/Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) die nach § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG zu berücksichtigenden Kinder der versicherten Person im steuerlichen Sinne, sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt waren.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen aus. Dieser Ausschluss gilt – außer im Falle von Leistungen aus der Rentengarantie – auf Dauer.

Ist ein Hinterbliebener gemäß Ziffern (1) bis (3) nicht vorhanden, wird die Todesfall-Leistung – höchstens jedoch in Höhe von 8.000 Euro – als Sterbegeld an die Erben der versicherten Person ausgezahlt.

E. Versicherungsförmige Lösung bei beitragsorientierter Leistungszusage

Bei Erteilung einer beitragsorientierten Leistungszusage gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG (sog. versicherungsförmige Lösung), sofern die sozialen Auflagen des § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 BetrAVG erfüllt sind.

Der Versicherungsnehmer wird daher innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der versicherten Person eine eventuelle Abtretung der Versicherung – sofern eine solche überhaupt rechtlich möglich war – rückgängig machen und etwaige Beitragsrückstände ausgleichen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BetrAVG).

Die ausgeschiedene versicherte Person hat das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG).

Für den Fall des Ausscheidens der versicherten Person mit einer unverfallbaren Anwartschaft beantragt der Versicherungsnehmer bereits jetzt, dass die Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person übertragen wird (Versicherungsnehmerwechsel). Die zu versichernde Person willigt bereits jetzt in diese Übertragung ein.

F. Auskunftsrecht

Die versicherte Person kann nach § 4a BetrAVG Auskünfte, insbesondere in Bezug auf den Erwerb, die Entwicklung, die Unverfallbarkeit und den Übertragungswert der Versorgungsanwartschaft, verlangen.

Datum _____

Unterschrift des Antragsteller/Versicherungsnehmer _____

Unterschrift der zu versichernde Person _____